

Ehe



= rechtlich anerkannte
Lebensgemeinschaft
von zwei Personen
verschiedenen oder
gleichen Geschlechts
auf Lebenszeit

§ 1353 I 1 BGB

Ehe

gleichgeschlechtliche Ehe in Deutschland seit 01.10.2017



LPS kann in eine Ehe
umgewandelt werden



Ehe

Eheschließung

Aufgebot



zuständiges Standesamt
allgemeiner Wohnsitz der Verlobten

Eheschließung



beliebiges Standesamt



Ehe

Eheschließung



Standesbeamter

ist für die Eheschließung zuständig

§ 1310 | 1 BGB

Ehe

Voraussetzungen



Fehlen von Willensmängeln



gesetzliche Eheverbote



Einhalten der Form



Ehefähigkeit



Ehe

Voraussetzungen

Ehemündigkeit



Eheschließung
mit **Volljährigkeit**

§ 1303 BGB

Geschäftsfähigkeit



Ehe

Voraussetzungen

Ehe darf nur zwischen zwei unverheirateten Menschen geschlossen werden



Doppelehe

§ 1306 BGB



Ehe

Voraussetzungen

Eheverbot - Verwandtschaft in gerader Linie,
Geschwistern und Halbgeschwistern



Verwandtschaft

§ 1307 BGB



Ehe

Voraussetzungen

keine Ehe zwischen Personen, deren Verwandtschaft durch minderjährigen Adoption begründet wurde



Adoptiv- verwandtschaft

§ 1308 BGB

Befreiungsmöglichkeit in
der Seitenlinie möglich



Ehe

Voraussetzungen

Ehefähigkeitszeugnis

§ 1309 BGB



Voraussetzungen
der Eheschließung
bei “Ausländern” richtet
sich nach dessen Heimatland

OLG/KG kann von der Beibringung befreien



Ehe

Voraussetzungen



Bewusstlosigkeit/vorübergehende
Störung der Geistestätigkeit



Unkenntnis der Bedeutung
„Eheschließung“



arglistische Täuschung; Drohung



Scheinehe



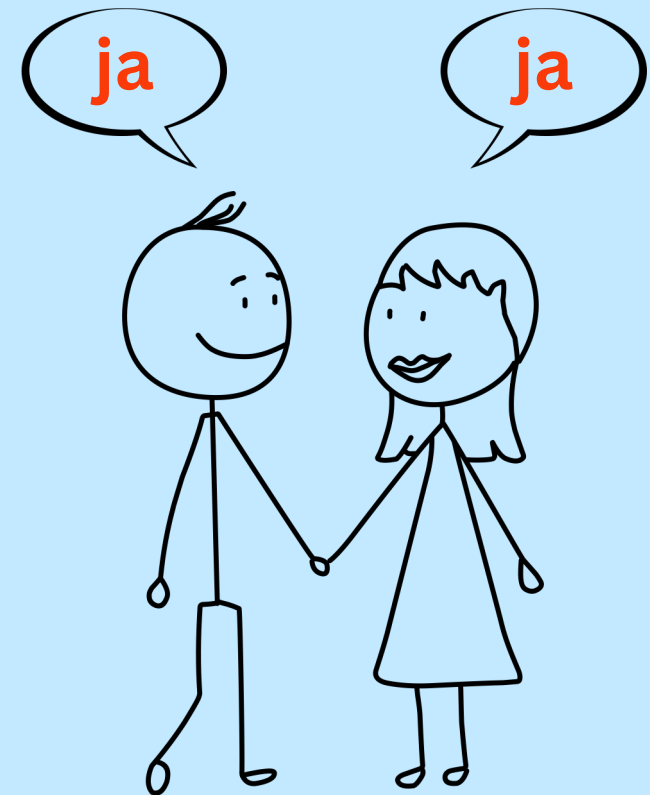
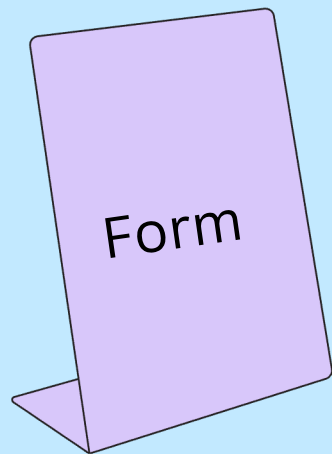
Ehe

Voraussetzungen

persönlich bei gleichzeitiger
Anwesenheit

übereinstimmende
Willenserklärung

ohne Bedingung oder
Zeitbestimmung



Ehe

Mängel und Folgen

Voraussetzungen nicht erfüllt



Nichtehe



**aufhebbarer
Ehe**



Ehe

Mängel und Folgen

Nichtehe



Ehe ist nicht wirksam
zustande gekommen

Heilung ist ausgeschlossen

Bsp.: Eheschließung ohne Standesbeamten,
Nichterklärung des Eheschließungswillens,
Eheschließung von minderjährigen Personen

Ehe

Mängel und Folgen

Aufhebbare Ehe



Ehe ist zustande gekommen

Aufhebungsgründe - z. B.:

§ 1314 BGB

- Verstoß gegen die Geschäftsfähigkeit
- Verstoß gegen Eheverbote
- Verstoß gegen die Ehemündigkeit
- arglistige Täuschung falscher Tatsachen oder Drohung

Ehe

Mängel und Folgen

Aufhebbare Ehe



die Ehe ist für die Zukunft
ab Rechtskraft aufgelöst



die bis zu diesem Zeitpunkt
eingetretenen Ehwirkungen
bleiben erhalten

keine Ehescheidung

Ehe

Mängel und Folgen

Aufhebbare Ehe

Verfahren



durch Antrag

- Ehegatten
- Verwaltungsbehörde

= Ehesache

Anwaltszwang

Ehe

Mängel und Folgen

Aufhebbare Ehe

Verfahren



Zuständigkeiten:

- sachlich: AG - Familiengericht
- örtlich: § 122 FamFG
- funktionell: Richter

Entscheidung durch Beschluss

Beschwerde

MiZi / Rechtskraft

Ehe

Wirkungen

eheliche
Lebensgemeinschaft

Schlüsselgewalt

Ehename

Unterhalt

Haushaltsführung und
Erwerbstätigkeit

Güterrecht

Ehewohnungs- und
Haushaltsgegenstände

weitere Ehwirkungen

Ehe

Wirkungen - eheliche Lebensgemeinschaft

Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft

Zusammen-
leben

Anteil-
nahme

Rücksicht-
nahme



Verantwortung



§ 1353 | BGB



Ehe

Wirkungen - Ehe name

Müssen wir
einen **Ehenamen**
bestimmen?



nein, die Eheleute
können einen Ehe-
namen bestimmen
§ 1355 I BGB

Erklärung grundsätzlich bei
der Eheschließung bzw.

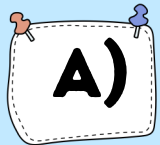
während einer bestehenden
Ehe jederzeit nachzuholen



Ehe

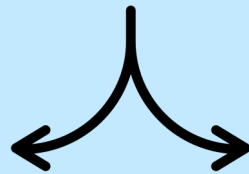
Wirkungen - Ehename

Wahlmöglichkeiten bei der Ehenamenbestimmung



Ehenamen = Familiennamenur eines Ehegatten

Geburtsname

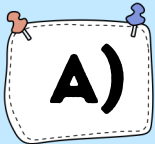


den zur Zeit der
Erklärung geführte
Familiennamen

Ehe

Wirkungen - Ehename

Wahlmöglichkeiten bei der Ehenamenbestimmung



Anne
Bauer
Koch
(Geburtsname)

Anne + Alex **Arnheimer**

Anne + Alex **Koch**

Anne + Alex **Bauer**

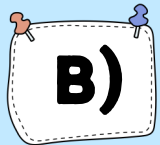


Alex
Arnheimer

Ehe

Wirkungen - Ehename

Wahlmöglichkeiten bei der Ehenamenbestimmung



Ehedoppelpname = aus den Namen
beider Ehegatten

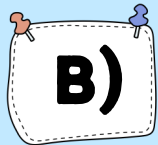
- Geburtsname
- den zur Zeit der Erklärung
geführte Familiennamen

Bindestrich
möglich

Ehe

Wirkungen - Ehename

Wahlmöglichkeiten bei der Ehenamenbestimmung



Anne
Bauer
Koch

(Geburtsname)

Arnheimer-Bauer

Bauer-Arnheimer

Arnheimer-Koch

Koch-Arnheimer

jeweils auch ohne Bindestrich



Alex
Arnheimer

Ehe

Wirkungen - Ehename

voreheliche Familienname = **Doppel- oder Mehrfachname**

Ehename

→ Doppel-/ Mehrfachname eines Ehegatten

→ Verkürzter Doppel-/ Mehrfachname eines Ehegatten →

→ Ehedoppelpname - - - →

Ehe

Wirkungen - Ehename

Wahlmöglichkeiten bei der Ehenamenbestimmung



Clara

Haas-Bauer

Winter Dürr

(Geburtsname)

Haas

Bauer

Winter

Dürr

Esser

Fischer



Emil

Esser-Fischer

Ehe

Wirkungen - Ehename

Wahlmöglichkeiten bei der Ehenamenbestimmung



Clara

Haas-Bauer

Winter Dürr

(Geburtsname)

Haas-Esser

Haas-Fischer

Bauer-Esser

Bauer-Fischer

Winter-Esser

Winter-Fischer

Dürr-Esser

Dürr-Fischer



Emil

Esser-Fischer

jeweils auch in umgekehrter
Reihenfolge und ohne Bindestrich

Ehe

Wirkungen - Ehename

gilt für
Ehegatten,
dessen Namen
nicht zum
Ehenamen wird

mit oder ohne
Bindestrich



Geburtsname



gegenwärtig geführte Name



Ehename-Begleitname
Begleitname-Ehename

Ehe

Wirkungen - Ehename

Begleitname

Ehename = Goldberg



Anne
Chen
Bach
(Geburtsname)

Dennis **Goldberg**

Anne **Chen-Goldberg**

Anne **Bach-Goldberg**



jeweils auch in umgekehrter
Reihenfolge und ohne Bindestrich



Dennis
Goldberg

Ehe

Wirkungen - Ehenname - Begleitname

Zweck:  Wahrung des Persönlichkeitsrechts
 neue gemeinsame und eigene Identität

- ➔ nur ein Ehegatte kann einen Begleitnamen haben
- ➔ Beifügung kann jederzeit widerrufen werden

Ehe

Wirkungen - Ehe name

Ehe name bleibt für die Dauer der Ehe grundsätzlich **unwiderruflich**



- Ausnahmen:
- Änderung des Geburtsnamens eines Ehegatten
 - für den Bindestrich
 - Neubestimmung bestehender Ehenamen

Ehe

Wirkungen - Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit

Ehegatten haben jeweils einen Beitrag zum Gelingen des gemeinsamen Ehelebens zu leisten



Ehe

Wirkungen - Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit

- Alleinverdienererehe
- Doppelverdienererehe
- Zuverdienererehe



Wirtschaftsgeld
zur Verfügung
stellen



Anspruch auf
angemessenes
Taschengeld



Ehe

Wirkungen - Ehewohnung + Haushaltsgegenstände

gemeinsam



Ehe

Wirkungen - Schlüsselgewalt

= rechtliche Vertretung zwischen Ehegatten



—
nicht ohne Weiteres möglich

—
Vollmacht

Eheschließung entmündigt nicht die Ehegatten

Ehe

Wirkungen - Schlüsselgewalt - Beispiele

Das Ehepaar will in eine gemeinsame Mietwohnung ziehen:



Mietvertrag unterschreibt nur der Ehemann
Ehefrau ist nicht Mietvertragspartei geworden

Mietvertrag unterschreibt nur der Ehemann
Ehemann hat Vollmacht der Ehefrau, Mietvertrag
für sie abzuschließen
Ehefrau ist Mietvertragspartei geworden



Ehe

Wirkungen - Schlüsselgewalt

Ausnahme:

jeder Ehegatte



ist berechtigt

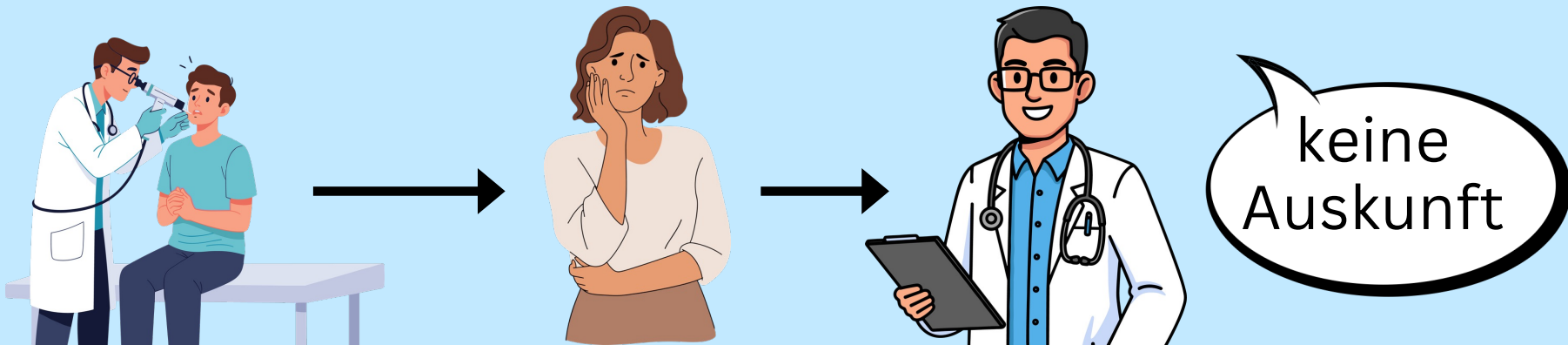
Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie
auch mit Wirkung für den anderen Ehegatten



§ 1357 | 1 BGB

Ehe

Wirkungen - Schlüsselgewalt - Gesundheitsvorsorge - Bsp.



Schweigepflicht gilt auch
gegenüber dem anderen Ehegatten

§ 1358 BGB

Ehe

Wirkungen - Schlüsselgewalt - Gesundheitssorge

Ehegattennotvertretungsrecht



Ehegatte ist daran gehindert, selbständig Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesundheitssorge zu treffen

Ehe

Wirkungen - Schlüsselgewalt - Gesundheitsvorsorge

Ehegattennotvertretungsrecht - Ende:



- höchstens 6 Monate
- Patient ist wieder einwilligungs- und handlungsfähig
- Bestellung eines Betreuers

Ehe

Wirkungen - Unterhalt

Ehegatten sind einander verpflichtet, durch Arbeit und Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten

§ 1360 S. 1 BGB



Ehe

Wirkungen - Unterhalt

persönliche
Leistungen

Gewährung von
Geldmitteln



Lebensverhältnisse bestimmen die Höhe

§ 1360a BGB

Ehe

Wirkungen - Unterhalt

Lebensunterhalt
wird im Voraus
geschuldet
§ 1360a II BGB



Anspruch auf
angemessenes
Taschengeld zur
freien Verfügung



5% des
bereinigten
Nettoein-
kommens

Anspruch
ist erloschen
§§ 1360a,
1615 BGB

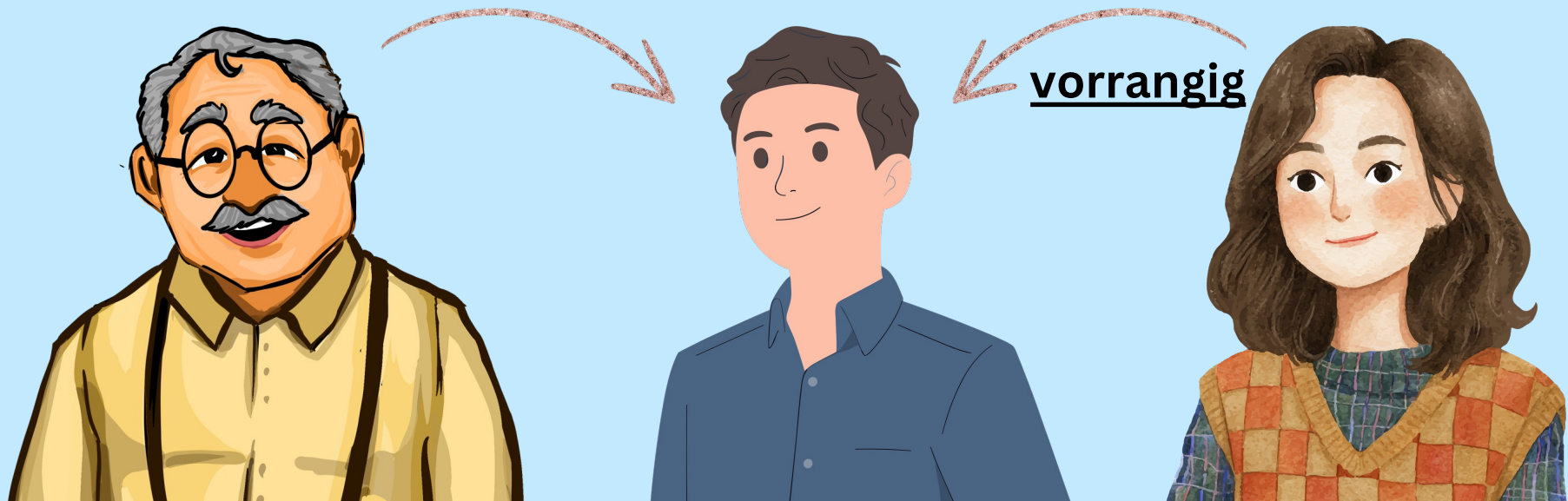


Ehe

Wirkungen - Unterhalt

Ehegatte muss vor den Verwandten des
Bedürftigen Unterhalt leisten

§ 1608 I 1 BGB

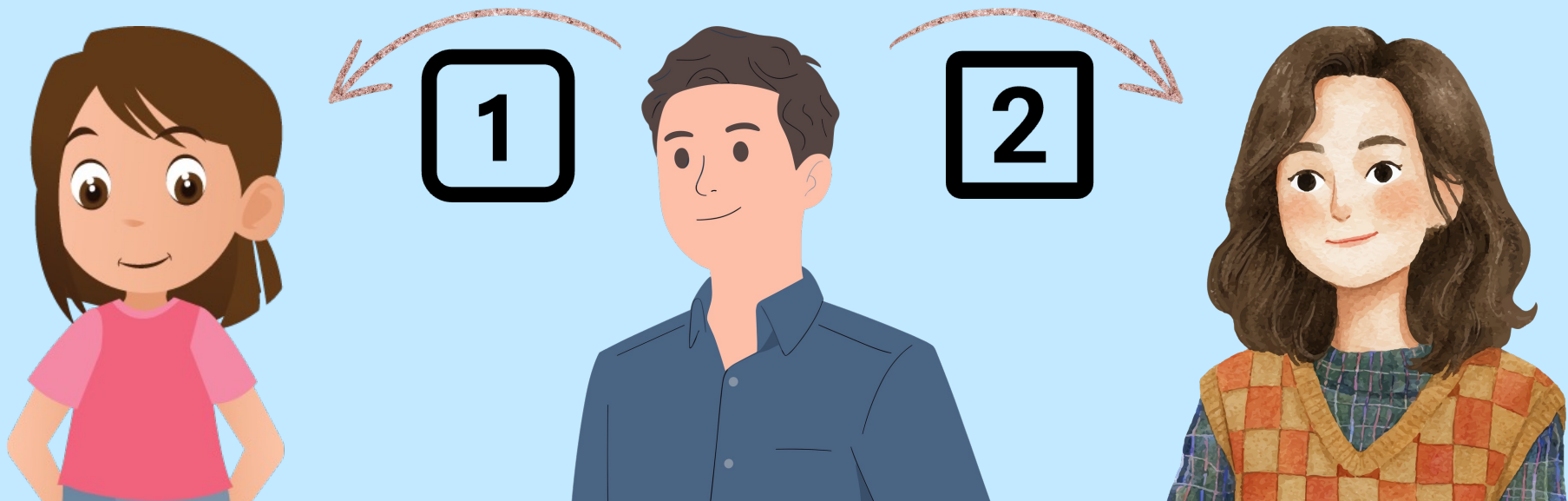


Ehe

Wirkungen - Unterhalt

Ehegatte steht als Berechtigter stets im Rang nach minderjährigen, unverheirateten Kindern

§ 1609 Nr. 2, 3 BGB



Ehe

Wirkungen - Güterrecht

regelt die
Auswirkungen der
Eheschließung auf
das Vermögen
der Ehegatten



§§ 1363 ff. BGB

Ehe

Wirkungen - Güterrecht

gesetzlicher Güterstand

vertraglicher Güterstand

**Zugewinn-
gemeinschaft**

Gütertrennung

**Güterge-
meinschaft**

§§ 1363 – 1390 BGB

§ 1414 BGB

§§ 1415 – 1518 BGB